

## **Hygienekonzept für den Gemeindeabend am Freitag, den 12. November 2021 in St. Martin**

1. Es gilt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 (SächsGVBl S. 1232). Nach der Bekanntmachung der Sächsischen Staatsregierung vom 3. November 2021 sind die Regelungen für die **Vorwarnstufe** anzuwenden. In Sachsen ist eine kritische Auslastung der verfügbaren Krankenhausbetten erreicht.
2. Demzufolge dürfen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO an Veranstaltungen in Innenräumen nur Genesene und Geimpfte teilnehmen. Die **2-G-Regel** gilt damit für den Gemeindeabend. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs werden zugelassen, wenn sie getestet sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO).
3. Beim Einlass sind die **Nachweise** für die Impfung oder Genesung vorzulegen. Die Corona-Warn-App des Bundes ist bevorzugt zur Anmeldung zu verwenden. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren können einen Testnachweis vorlegen oder erbringen, soweit sie nicht im Rahmen des Schulbesuchs nach § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO getestet sind.
4. Beim Betreten des Kirchenraums und Bewegen innerhalb der Räume ist ein **medizinischer Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Beim Sitzen am eigenen Platz dürfen die Masken abgenommen werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 SächsCoronaSchVO).
5. Die Einhaltung eines **1,5m-Abstands** zu unbekanntem Dritten wird empfohlen. Dies wird durch die Verteilung der Sitzplätze im Raum ermöglicht. Zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Hausstände muss ein Platz frei bleiben. Dazu wird die **Höchstgrenze** der Teilnehmer auf 60 Personen festgelegt.
6. In den Pausen ist der Saal zu lüften. Das Buffet wird außerhalb des Saales aufgebaut. Um Warteschlangen zu verhindern, werden die Teilnehmenden aufgefordert tischweise zum Buffet zu gehen und sich vor dem Buffet die Hände zu desinfizieren.
7. Verantwortlich für die Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen ist der Ortskirchenrat, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Richard Häußler.